

Covid19-Leitfaden Veranstaltung

Standards und
Richtlinien für
Veranstalter

Inhalt

1	Vorbemerkung	3
2	Medizinische Grundlagen	3
3	Rechtliche Grundlagen	4
3.1	Die maßgeblichen Bestimmungen der Lockerungsverordnung (Stand 03.07.2020)	5
3.2	Bewilligungsfreie und bewilligungspflichtige Veranstaltungen	6
4	Organisatorische Maßnahmen seitens des Veranstalters	6
4.1	Vor der Veranstaltung	6
4.2	Während der Veranstaltung	7
4.3	Nach der Veranstaltung	7
5	Prävention: Wichtige Bereiche einer Veranstaltung	7
5.1	Problematische Bereiche	7
5.2	Themenfelder (beispielhaft)	8
5.2.1	Art der Veranstaltung	8
5.2.2	Bühne/Veranstaltungsort	8
5.2.3	Mitwirkende/Arbeiter	9
5.2.4	Backstage	9
5.2.5	Publikum	9
5.2.6	Vor Aufführung/Veranstaltung	10
5.2.7	Aufführung/Veranstaltung	10
5.2.8	Pause	10
5.2.9	Nach Aufführung/Veranstaltung:	10
	Impressum	11

1 Vorbemerkung

Das vorliegende Dokument dient als Hilfestellung zur Erarbeitung eines Sicherheitskonzeptes für Veranstaltungen.

Dadurch soll die Aus- bzw. Verbreitung von über Tröpfcheninfektion übertragbaren Krankheiten, im speziellen Covid-19, vermindert bzw. verhindert werden. Aus den Eigenschaften des Virus bzw. der Übertragung ergeben sich die notwendigen Schutzmaßnahmen.

Aufgrund der sich laufend ändernden Rahmenbedingungen kann es in den kommenden Wochen und Monaten auch zu einer Anpassung bei den Vorschriften für Veranstaltungen kommen. Die jeweils aktuelle Version wird auf der Homepage des Landes Salzburg unter www.salzburg.gv.at zum Download bereitgestellt.

3

2 Medizinische Grundlagen

Der Erreger von Covid-19, das Virus SARS-CoV-2, wird durch Tröpfchen (und Aerosole) übertragen.

Tröpfchen werden bei alltäglichen Situationen wie Atmen, Sprechen, Schreien, Singen, etc. über Mund und Nase ausgeschieden. Je nachdem, wie heftig der Atemstoß ist, werden mehr oder weniger Tröpfchen gebildet bzw. diese mehr oder weniger weit verbreitet. **Daher bietet ein Mund-Nasenschutz (welcher auch beide Öffnungen bedecken muss) einen Schutz gegen das Verbreiten von Tröpfchen in die Umwelt, sowie auch einen bedingten Schutz gegen das Eindringen von Tröpfchen aus der Umwelt.**

Tröpfchen haben eine physikalische Masse und auch Größe und sinken daher nach einer gewissen Zeit und Distanz auf Grund der Schwerkraft zu Boden. Je größer die Masse ist, desto schneller sinken diese zu Boden. Die Entfernung der Tröpfchenübertragung hängt auch mit der Heftigkeit des Ausstoßes, der Richtung des Ausstoßes, der Windrichtung, usw. zusammen. **Daher ist als Infektionsprophylaxe das Einhalten eines gewissen Abstandes zu den anderen Personen so wichtig. Die Distanz hängt von den vorhin erwähnten Faktoren ab.** Es wird davon ausgegangen, dass ein Abstand von mindestens einem Meter im Normalfall einen gewissen Schutz bietet. Dieser muss bei stärker aerosolproduzierenden Tätigkeiten entsprechend vergrößert werden. Zum Beispiel ist beim Singen oder lautem Sprechen die Produktion stärker und der Eintrag in die Umwelt in eine größere Entfernung als beim ruhigen Sitzen und Atmen.

Die Tröpfchen sinken auf Grund ihrer Größe und der Schwerkraft Richtung Boden und setzen sich mit den Viren auf diversen Oberflächen ab. Auf diesen können die Viren (je nach Virusart und Oberfläche) Minuten bis mehrere Stunden (bei bestimmten Viren auch mehrere Tage bis Monate) infektiös bleiben. Eine Aufnahme kann daher auch über Kontakt mit den Händen und darauffolgenden Eintrag auf Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) erfolgen. **Daher ist als Infektionsprophylaxe die Händehygiene und das Vermeiden von Kontakt Hand-Schleimhaut wichtig. Zur Händehygiene gehören das gründliche Waschen (ca. 30 Sekunden) mit warmem Wasser und Seife (wirksam bei SARS-CoV-2) oder die Desinfektion der Hände. Es ist also die Vermeidung von Kontakt der ungewaschenen bzw. nicht desinfizierten Hände mit Schleimhäuten wichtig.**

Sollte es trotz der Maßnahmen zu einer Krankheitsübertragung kommen, muss eine schnelle Suche nach möglichen Kontakten erfolgen, damit diese abgesondert werden können um eine weitere Übertragung zu unterbinden. **Um die Kontaktpersonen schnell**

finden zu können, ist daher eine namentliche Registrierung der Personen, die bei der Veranstaltung teilnehmen, sowie eventuell deren Bewegungsprofil, notwendig.

Kontakt Daten müssen für 28 Tage (doppelte Inkubationszeit) aufbewahrt werden.

Relevant für eine Infektion ist die Infektionsdosis (wie viele Erreger ausgeschieden werden) und auf welche Personen diese treffen. Eine Virusausscheidung beginnt schon vor Auftreten von Symptomen. Abgesehen davon gibt es eine erhebliche Anzahl von Personen, bei den das Virus nachgewiesen werden kann, diese jedoch keine Symptome aufweisen (symptomlose Personen). Eine Übertragung ist dabei aber nicht ausgeschlossen. Bei Covid-19 sind von schwereren Verläufen vor allem Personen höheren Lebensalters (>60) und/oder mit chronischen Vorerkrankungen (Diabetes, Herz-Kreislaufkrankungen, starkes Übergewicht, ...) sowie abwehrgeschwächte Personen (Immundefekt, Medikamente, die die Abwehrfähigkeit beeinträchtigen) betroffen. **Es ist daher wichtig, dass nur bzgl. Infektionskrankheiten gesunde Personen (ohne Virusausscheidung) teilnehmen und gefährdete Personen entsprechend besser geschützt werden. Wegen der Möglichkeit der asymptomatischen Virusträger ist für alle Personen der Eigen- und Fremdschutz notwendig.**

4

Für eine geringere Viruslast und damit verbunden eine geringere Infektionsgefahr ist ein regelmäßiger Luftaustausch notwendig. Aus diesem Grund ist die Infektionsgefahr im Freien auch geringer als in Innenräumen. **Es ist daher auf eine gute und regelmäßige Be- bzw. Durchlüftung von innen liegenden Veranstaltungsräumen zu achten, sei es über Fensterlüftung oder über eine raumluftechnische Anlage. Eine Umluftführung (ohne entsprechender Filter) ist grundsätzlich zu vermeiden.**

Für die Kontaktaufnahme mit den Behörden ist ein Covid-Beauftragter zu nennen, der Fragen und Probleme in Vertretung der Veranstalter behandeln kann. **Ein Covid-Beauftragter muss über die Veranstaltung, die Bedrohungen und die geplanten bzw. getroffenen Maßnahmen Bescheid wissen und als Ansprechpartner für die Behörden zur Verfügung stehen.**

3 Rechtliche Grundlagen

Als Veranstaltungen gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls:

- kulturelle Veranstaltungen,
- Sportveranstaltungen,
- Hochzeiten,
- Begräbnisse,
- Filmvorführungen,
- Ausstellungen,
- Vernissagen,
- Kongresse,
- Angebote der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit,
- Schulungen und
- Aus- und Fortbildungen.

Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen **ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze, sowohl im In- als auch im Outdoor-Bereich**, sind untersagt (z.B. Veranstaltungen mit Stehplätzen, mit freier Platzwahl, etc.). Mit **1. August 2020** sind Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätzen, sowohl im In- als auch im Outdoor-Bereich, untersagt.

Das bedeutet, dass sowohl im In- als auch im Outdoor-Bereich bis 100 Personen, ab 1. August 2020 bis 200 Personen, grundsätzlich weder ein Präventionskonzept noch einen Covid-19-Beauftragten brauchen. Allgemeine Hygienerichtlinien sind selbstverständlich einzuhalten (Abstand, Händehygiene etc.)!

3.1 Die maßgeblichen Bestimmungen der Lockerungsverordnung (Stand 03.07.2020)

5

Mit 1. Juli 2020 sind Veranstaltungen mit **zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen** in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 500 Personen zulässig.

Mit 1. August 2020 sind Veranstaltungen mit **zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen** in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 750 Personen zulässig. Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken an Besucher sowie für die Sperrstundenregelung gelten die Bestimmungen für das Gastgewerbe.

Mit 1. August 2020 sind Veranstaltungen mit **zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen** in geschlossenen Räumen mit bis zu 1.000 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 1250 Personen mit Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Voraussetzung für die Bewilligung ist ein Covid-19-Präventionskonzept des Veranstalters.

Mit 1. September 2020 sind Veranstaltungen mit **zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen** in geschlossenen Räumen mit bis zu 5000 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 10000 Personen mit Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zulässig.

Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in die Höchstzahl **nicht** einzurechnen.

Ausgenommen von der Teilnehmerbeschränkung sind Fach- und Publikumsmessen. Es sind jedoch die jeweiligen Bewilligungspflichten zu beachten (siehe § 10a Covid-19-LV).

Jeder Veranstalter von Veranstaltungen mit über 100 Personen, bzw. ab 1. August 2020 mit über 200 Personen, sowie jede Messeveranstaltung (unabhängig von der Teilnehmerzahl) hat einen Covid-19-Beauftragten zu bestellen und ein Covid-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Dies gilt **nicht** für:

1. Veranstaltungen im privaten Wohnbereich,
2. Veranstaltungen zur Religionsausübung,
3. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953.

Diese sind unter den Voraussetzungen des genannten Bundesgesetzes zulässig, mit der Maßgabe, dass Teilnehmer eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben, wenn der Abstand von mindestens einem Meter gemäß § 1 Abs. 1 nicht eingehalten werden kann.

4. Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind,
5. Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien,
6. Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen,
7. Zusammenkünfte gemäß Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG, BGBl. 22/1974,
8. Betretungen von Theatern, Konzertsälen und -arenen, Kinos, Varietees und Kabarett, die mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen erfolgen.

Selbstverständlich sind auch in diesen Ausnahmefällen die allgemeinen Hygiene-richtlinien eizuhalten!

6

3.2 Bewilligungsfreie und bewilligungspflichtige Veranstaltungen

Ab 1. August 2020 sind Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit bis zu 200 Personen bewilligungsfrei.

Ab 1. August 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen (201 bis 500 Personen) und im Freiluftbereich mit bis zu 750 Personen (201 bis 750 Personen) ohne Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Jeder Veranstalter von Veranstaltungen mit über 200 Personen hat jedoch einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Der Veranstalter ist für die Erstellung, den Inhalt und die Umsetzung des Präventionskonzepts verantwortlich. Dieses ist der Behörde nur nach Aufforderung zu übermitteln. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung der COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig zu überprüfen.

Ab 1. September 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 5000 Personen (501 bis zu 5000 Personen) und im Freiluftbereich mit bis zu 10000 Personen (751 bis zu 10000 Personen) mit Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Voraussetzung für die Bewilligung ist die Bestellung eines COVID-19-Beauftragten und ein COVID-19-Präventionskonzept des Veranstalters, welches der Behörde vorzulegen ist.

Eine Bewilligungs- oder Anzeigepflicht nach veranstaltungsrechtlichen bzw. weiteren zu beachtenden Vorschriften bleibt davon unberührt. (Stand: 1. September 2020).

4 Organisatorische Maßnahmen seitens des Veranstalters

4.1 Vor der Veranstaltung

- frühzeitige Kontaktaufnahme mit der örtlich zuständigen Behörde.
- Prüfung, ob ein Präventionskonzept (Details siehe Anlage) benötigt wird
- Bewilligungspflichten und -fristen nach der Covid-19-Lockerungsverordnung beachten
- Die **vollständigen** Unterlagen müssen **spätestens 4 Wochen vor Beginn** der Veranstaltung vorgelegt werden. Dazu zählen jedenfalls das
 - Präventionskonzept (gemäß § 10 Abs. 5 Covid-19-LV) und die
 - Namhaftmachung des Covid-19-Beauftragten
- Planung der Besucherinformation
- zeitnahe Übermittlung der Besucherinformation an die Besucher
- rechtzeitige Schulung der Mitarbeiter

- Vorbereitungen für den Anlassfall treffen, z.B.
 - temporäre Isoliermöglichkeiten vorsehen
 - gesicherter Abtransport (Infektionsrisiko!)
- Planung eines allfälligen Probenbetriebes
- Reinigungs- und Desinfektionsplan
 - Standardbetrieb
 - Anlass-/Erkrankungsfall
- falls notwendig, Markierungen (Abstand, Aufenthalt etc.) und Informationsschilder anbringen
- Es wird dringend empfohlen, Namen und Kontaktdaten der Besucher und Mitwirkenden aufzunehmen (Datenschutz beachten).
- *Anmelde- und Bewilligungspflichten nach anderen gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.*

7

4.2 Während der Veranstaltung

- Umsetzung des Präventionskonzepts
- Sicherstellung der Begleitung der Veranstaltung durch den Covid-19-Beauftragten
- Regelmäßige und anlassbezogene Reinigung/Desinfektion gemäß Reinigungs- und Desinfektionsplan
- eventuell Bereitstellung von Mund-Nasenschutz

4.3 Nach der Veranstaltung

- Aufbewahrung sämtlicher verfügbarer Daten aller Personen (Namen und Kontaktdaten) für die Dauer von 28 Tagen nach Ende der Veranstaltung

5 Prävention: Wichtige Bereiche einer Veranstaltung

Bei der Erstellung des Präventionskonzeptes sind insbesondere folgende Bereiche zu beachten (aufgrund der Unterschiedlichkeit von diversen Veranstaltungen kann die Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.)

5.1 Problematische Bereiche

Als problematisch sind jene Bereiche anzusehen, in denen sich die oben erwähnten Maßnahmen nicht oder nur schwer umsetzen lassen.

Dazu zählen Bereiche, Tätigkeiten bzw. Veranstaltungen,

- bei denen eine größere Anzahl von Personen unkontrolliert zusammentreffen und ein entsprechender Abstand nicht eingehalten werden kann, z.B.
 - Ein-/Ausgangsbereiche
 - Warte-/Pausenbereiche
 - WCs
 - Garderoben
 - Buffet/Ausspeisung
 - Informations-/ Kassenbereiche
 - Messen
 - Verkaufsstände

- bei denen ein Mund-Nasenschutz nicht verwendbar ist, z.B.
 - Musiker
 - Sänger, Sprecher
 - Personen, die einen Mund-Nasenschutz nicht vertragen

- bei denen zu einem großen Teil die Besucher oder Akteure einer vulnerablen (verletzlichen) Personengruppe angehören, z.B.
 - klassische Konzerte
 - Seniorenmessen

- bei denen Personen aus einem größeren Umkreis (andere Länder, Kontinente) zusammenkommen, z.B.
 - internationale Kulturveranstaltungen
 - internationale Sportveranstaltungen
 - Popkonzerte

8

5.2 Themenfelder (beispielhaft)

5.2.1 Art der Veranstaltung

- **Ort**
 - Freiluft
 - geschlossene Räume
 - Kombination Freiluft/Geschlossen
- **passive Veranstaltung (Zuschauer, Zuhörer)**
- **aktive Veranstaltung**
 - körperliche Anstrengung
 - singen
 - schreien
 - tanzen
 - körperliche Nähe
- **mittlere körperliche Aktivität (Ausstellungsbesucher)**
 - Nähe zu anderen Personen

5.2.2 Bühne/Veranstaltungsort

- **Aufbau**
 - Techniker
 - Bühnenarbeiter
 - Organisatoren
- **Soundcheck**
 - Mitwirkende
 - Techniker
- **Veranstaltung**
 - Mitwirkende
 - Techniker
 - sonst. Personal (Maske, Reinigung, Ordner etc.)

- **Abbau**
 - Techniker
 - Bühnenarbeiter

5.2.3 Mitwirkende/Arbeiter

- **Anreise**
 - individuell
 - Bus
- **Unterkunft**
 - Einzelunterkunft
 - Gruppenunterkunft
- **Proben**
 - Einzeldarsteller
 - Orchester
 - Chor
 - Tanz
- **Pause**
 - Erholungsbereiche
 - Nahrungsaufnahme
- **Aufführung/Veranstaltung**
- **„Afterglow“ (Autogramme, Werbematerialverkauf etc.)**
 - Nähe zu Publikum
 - Verkaufsstand
 - Autogrammstand
- **Abreise**
 - individuell
 - Bus

9

5.2.4 Backstage

- **Garderoben**
 - Einzelgarderoben
 - Gruppengarderoben
 - Zutritt
- **Verpflegung**
 - Einzelausspeisung
 - Gruppenspeisung
- **Betreuung**
 - Manager
 - Maske
 - Medizinisches Personal

5.2.5 Publikum

Anzahl der Teilnehmer

Art der Teilnehmer

- Alter
- Gesundheitszustand

5.2.5.1 Vor Aufführung/Veranstaltung

- **Anreise**
 - individuell
 - Gruppe
- **Wartebereich**
 - vor Veranstaltung
- **Kartenverkauf**
 - Abendkasse anstellen
- **Buffet**
 - Pausenbuffet
- **Garderobe**
 - Anzahl
 - Wartebereich

10

5.2.5.2 Aufführung/Veranstaltung

- **Einlass**
 - Einzeleinlass
- **Sitzordnung**
 - solo
 - gemeinsamer Haushalt
- **Ausstattung**
 - Masken
 - andere Barriere

5.2.5.3 Pause

- WC
- Buffet
- Aufenthaltsbereich

5.2.5.4 Nach Aufführung/Veranstaltung:

- Verlassen des Saales/des Veranstaltungsbereichs
- Garderobe
- WC
- Abreise

Medizinische und rechtliche Ausführungen sind Stand 6. Juli 2020.

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg

Herausgeber: Land Salzburg

Für den Inhalt verantwortlich:

Dr. Petra Juhasz, Dr. Robert Sollak (Landessanitätsdirektion Salzburg)

Dr. Hans-Peter Diemath (Referat Gesundheitsrecht, Amt der Salzburger Landesregierung)

Dr. Gerhard Gruber, Dr. Christoph Margesin (Magistrat Stadt Salzburg)

Mag. Markus Ebner (BH Salzburg Umgebung)

Stand: 3. September 2020

Downloadadresse: www.salzburg.gv.at/leitfaden-veranstaltungen-covid19.pdf